

Satzung der Berliner Tierärztlichen Gesellschaft (gegr. 1845)

§ 1

Die Berliner Tierärztliche Gesellschaft dient der Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen auf dem Gesamtgebiet der Veterinärmedizin in Berlin.

§ 2

1. Die Gesellschaft besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - korrespondierenden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Tierarzt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der Mitglieder über die Aufnahme. Nichttierärzte können durch dasselbe Verfahren aufgenommen werden, wenn ihre Mitgliedschaft dem Zwecke der Gesellschaft dient.
3. Zu korrespondierenden Mitgliedern können außerhalb von Berlin wohnende Personen ernannt werden, die reges Interesse für die Gesellschaft bewiesen und Verdienste um die Veterinärmedizin oder ihre Grenzgebiete erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Korrespondierende Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die um die Gesellschaft und ihre Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gewählt.
5. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der korrespondierenden und der Ehrenmitglieder – hat einen zu Beginn des Jahres fälligen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand kann beim Vorliegen entsprechender Gründe feststellen, dass der Ausschluss eines Mitgliedes im Interesse der Gesellschaft liegt. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Vorstand gegeben werden. Bleibt der Vorstand bei seiner Feststellung, schlägt er der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 3

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für zwei Kalenderjahre. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ergänzungswahlen können jederzeit stattfinden.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand erarbeitet das Programm für die Sitzungen. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des für alle Mitglieder gleichen Jahresbeitrag vor, aus dessen Aufkommen die Kosten des Programms gedeckt werden sollen.

§ 4

1. Die Arbeit der Gesellschaft vollzieht sich vornehmlich in Sitzungen, zu denen die Mitglieder monatlich einmal mit Ausnahme des Sommers eingeladen werden.
2. Auf den Sitzungen sollen neue Ergebnisse veterinärmedizinischer Forschung und ihrer Grenzgebiete vorgetragen und diskutiert werden.
3. Es werden Niederschriften von den Sitzungen angefertigt, die den Fachzeitschriften zur Veröffentlichung eingereicht werden.

§ 5

Der Vorstand beruft einmal jährlich, tunlichst im Januar, eine Mitgliederversammlung ein, auf der der Vorsitzende über das abgelaufene Jahr berichtet und der Schatzmeister Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegt. Die Rechnungslegung bedarf der Prüfung durch zwei Mitglieder und der Billigung durch die Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit erfolgt die Neuwahl des Vorstandes gem. § 3 der Satzung.

§ 6

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorsitzenden zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken.

§ 7

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung müssen wenigstens 14 Tageliegen.
3. Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Das im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen ist, nach näherer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zur Förderung der Veterinärmedizin zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.01.1972 beschlossen und damit die seit 1948 gültige Satzung außer Kraft gesetzt.